

## GRÜNBUCH

### Versicherung gegen Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen

#### Fragen

#### *Antworten des Bundesministeriums für Justiz*

(1) Wie bewerten Sie die Durchdringungsrate der Katastrophenversicherungen in der Europäischen Union? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und belegen Sie sie mit Daten. Müssen etwaige Lücken bei Angebot, Nachfrage, Verfügbarkeit von Versicherungen und beim Versicherungsschutz noch weiter untersucht werden?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

(2) Welche weiteren Maßnahmen könnten in diesem Bereich in Betracht gezogen werden? Wäre eine obligatorische Versicherungsbündelung eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung des Versicherungsschutzes gegen Katastrophenrisiken? Ließe sich der Versicherungsschutz gegen Katastrophenrisiken durch weniger restriktive Maßnahmen als die obligatorische Versicherungsbündelung verbessern?

*Es bestehen Zweifel, dass eine obligatorische Versicherungsbündelung eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung des Versicherungsschutzes gegen Katastrophenrisiken ist. Vielmehr scheint im Fall einer obligatorischen Versicherungsbündelung die Gefahr evident, dass auch die Versicherung gegen die andere unkorrelierte Gefahr (z.B. Diebstahl oder Feuer) nicht abgeschlossen würde bzw. mangels Leistbarkeit der Prämie nicht abgeschlossen werden könnte, wenn das Katastrophenrisiko in einem Bereich sehr hoch ist.*

(3) Gibt es in den Mitgliedstaaten Pflichtversicherungen gegen Katastrophen, wenn ja, welche? Sind diese Versicherungsprodukte im Allgemeinen mit einer obligatorischen Versicherungsbündelung oder einem Kontrahierungszwang für Versicherer verbunden? Besteht im Fall einer Pflichtversicherung für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines Risikoausschlusses? Was sind die Vorteile und Nachteile? Wären EU-Maßnahmen in diesem Bereich zweckdienlich?

*In Österreich gibt es keine Pflichtversicherungen gegen Naturkatastrophen.*

*In folgenden Fällen ist eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben:*

- *Kfz-Haftpflichtversicherung;*
- *Berufshaftpflichtversicherung, z.B. für Rechtsanwälte, Notare, Architekten und Ingenieure, Wirtschaftstreuhänder und Ärzte;*
- *Betriebshaftpflichtversicherung für bestimmte Branchen und Geschäftszweige.*

(4) Wie lässt sich durch Ausgestaltung und Finanzierung staatlicher oder von staatlicher Seite vorgeschriebener (Rück-)Versicherungssysteme das moralische Risiko ausschließen?

*Zu denken wäre in diesem Zusammenhang insbesondere an eine entsprechende Beteiligung des Geschädigten an der Schadenstragung.*

(5) Sehen Sie irgendwelche Schwierigkeiten, Hindernisse und Beschränkungen hinsichtlich der Datenverwendung für parametrische Versicherungen? Welche Faktoren könnten solche innovativen Versicherungslösungen bekannter machen und ihre Verbreitung fördern?

*Es bestehen grundlegende Bedenken gegen die Förderung der Verbreitung von auf parametrischen Indices gestützten Versicherungssystemen. Solche Systeme sind mit dem Grundprinzip von Versicherungen, nämlich das Risiko für den Eintritt eines Schadens kollektiv zu übernehmen, indem alle Versicherungsnehmer/innen einen Geldbetrag bei der Versicherung einzahlen, um beim Eintritt des Versicherungsfalls einen Schadensausgleich zu erhalten, nicht in Einklang zu bringen.*

(6) Könnte eine risikoorientierte Tarifgestaltung Versicherungskunden und Versicherer zu einer Risikominderung und Risikomanagementmaßnahmen anhalten? Hätte die risikoorientierte Tarifgestaltung eine andere Wirkung, wenn die Versicherung für Katastrophen zur Pflicht gemacht würde? Passen Versicherer im Allgemeinen nach der Ergreifung von Risikoverhütungsmaßnahmen ihre Prämien angemessen an?

*Eine risikoorientierte Tarifgestaltung könnte Versicherungskund/innen und Versicherer zu einer Risikominderung und zu Risikomanagementmaßnahmen anhalten.*

*Für manche von Ihnen wäre aber andererseits - bei nicht beherrschbaren hohen Risiken und einer risikoorientierten Tarifgestaltung - die Versicherungsprämie der Pflichtversicherung unter Umständen nicht leistbar bzw. unwirtschaftlich und käme einer Enteignung gleich. Risikomanagementmaßnahmen bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes entziehen sich häufig auch der Disposition der einzelnen Versicherungsnehmer/innen (Hochwasserschutz gegen Dammbürche und Überflutungen, Lawinenschutzbauten, Erdbebensicherung), weil diese nicht (oder nicht nur) auf dem Grundstück der Versicherten erfolgen müssten.*

*Im Allgemeinen findet eine Prämienanpassung im Einzelfall nach der Ergreifung von Risikoverhütungsmaßnahmen nicht statt.*

(7) Sollten für bestimmte Katastrophen Pauschalprämien vorgeschlagen werden? Sollten die Auszahlungsbeträge bei Pauschalprämien gedeckelt werden?

*Pauschalprämien für bestimmte Katastrophen sind sehr kritisch zu sehen.*

*Die Notwendigkeit einer Deckelung der Leistung bei Pauschalprämien in der Privatversicherung ergibt sich schon aus der Versicherungsmathematik. Dies könnte nur nach einem sozialversicherungsrechtlichen Regime verhindert werden, wo der Staat die Ausfallhaftung übernimmt. Eine Vollabgeltung der Schäden bei großen Naturkatastrophen würde aber vielfach selbst die Leistungsfähigkeit von Staaten übersteigen.*

(8) Welche anderen Lösungen könnten Versicherungskunden mit niedrigem Einkommen angeboten werden, damit sie nicht von der Katastrophenversicherung ausgeschlossen werden?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

(9) Gibt es triftige Gründe für langfristige Katastrophenversicherungsverträge? Worin bestünden die Vorteile bzw. Nachteile für die Versicherer und die Versicherten?

*Von besonderer Bedeutung im Interesse der Versicherungsnehmer/innen ist in diesem Zusammenhang, dass die Kündigungsfristen für Versicherer nicht zu kurz ausgestaltet sind.*

*Ansonsten bestünde die Gefahr, dass eine Kündigung dann erfolgt, wenn sich der Schadenseintritt abzeichnet (zB erhöhte Hochwasserwahrscheinlichkeit bei sehr schneereichem Winter).*

*Eine lange Kündigungsfrist für beide Seiten hätte den Vorteil, dass das Risiko leichter kalkulierbar und die Prämien günstiger wären, weil auch der Schadensausgleich über längere Zeiträume geplant werden könnte. Der freie Wettbewerb wird jedoch etwas eingeschränkt, wenn der Wechsel auch in einer gut etablierten Sparte erschwert ist.*

**(10)** Besteht Ihres Erachtens Bedarf an einer Harmonisierung vorvertraglicher und vertraglicher Informationspflichten auf EU-Ebene? Wenn ja, wäre eine vollständige oder eine Mindestharmonisierung anzustreben? Um welche Informationen würde es gehen? Zum Beispiel:

- Art der versicherten Risiken;
- Anpassungs- und Vorbeugemaßnahmen zur Minderung der versicherten Risiken;
- Merkmale und Leistungen (volle Deckung der Wiederbeschaffungskosten oder des Zeitwerts eines Vermögensgegenstands);
- Ausschlüsse oder Beschränkungen;
- Informationen über die Geltendmachung der Schadenersatzforderung, etwa ob der Schaden innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sein und die Forderung ebenfalls in diesem Zeitraum geltend gemacht werden muss;
- Informationen darüber, welche Partei in welchem Ausmaß für die Kosten der Untersuchung bzw. Feststellung des Schadens aufkommt;
- Folgen der Zurückhaltung einschlägiger Informationen durch den Versicherer für den Vertrag;
- Rechtsmittel, Kosten und Verfahren der Ausübung des Widerrufsrechts;
- Vertragsverlängerungen;
- Bearbeitung von Beschwerden.

*Die bestehenden Informationspflichten im Verbraucherrecht scheinen ausreichend.*

**(11)** Stellen Franchisen, Selbstbeteiligungen, Mitversicherungsregelungen und Ausschlüsse eine wirksame Vorbeugung im Hinblick auf das moralische Risiko dar? Welche Vertragsbedingungen könnten sonst für Katastrophenversicherungen geeignet sein, wenn der Versicherte im Hinblick auf eine Katastrophe möglicherweise keine wirksamen risikomindernden Maßnahmen ergreifen kann?

*Wir erachten Franchisen, Selbstbeteiligungen, Mitversicherungsregelungen und Ausschlüsse als eine wirksame Vorbeugung im Hinblick auf das moralische Risiko.*

*Die Frage, welche Vertragsbedingungen sonst für Katastrophenversicherungen geeignet sein könnten, wenn der Versicherte im Hinblick auf eine Katastrophe möglicherweise keine wirksamen risikomindernden Maßnahmen ergreifen kann, hängt vom Einzelfall ab und kann daher nicht allgemein beantwortet werden.*

**(12)** Wie könnten Daten über die Auswirkungen früherer Katastrophen verbessert werden (z.B. Verwendung von Standardformaten, Verbesserung des Zugangs zu Daten von Versicherern und anderen Organisationen sowie ihrer Vergleichbarkeit)?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(13)** Wie könnte die Kartierung gegenwärtiger und prognostizierter/künftiger Katastrophenrisiken verbessert werden (z. B. durch die derzeitigen Ansätze der EU für die

Erstellung von Hochwasserrisikokarten gemäß der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG<sup>29</sup>, die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz<sup>30</sup> und die Förderung von EU-Risikoleitlinien<sup>31</sup>)?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(14)** Wie könnten die gemeinsame Nutzung von Daten und gemeinsame Methoden der Risikoanalyse und Risikomodellierung gefördert werden? Sollten die verfügbaren Daten öffentlich gemacht werden? Sollte die EU in diesem Bereich tätig werden? Wie kann der Dialog zwischen der Versicherungsbranche und den politischen Entscheidungsträgern in diesem Bereich weiter gefördert werden?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(15)** Wie kann die Union den Entwicklungsländern möglichst wirksam helfen, Lösungen für einen finanziellen Schutz gegen Katastrophen und Schocks zu finden, und worin sollten die vorrangigen Maßnahmen bestehen? Welche Arten von Partnerschaften mit dem Privatsektor und den internationalen Institutionen sind zu diesem Zweck anzustreben?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(16)** Was sind die wichtigsten Aspekte für die Ausgestaltung der Deckungsvorsorge und des Versicherungsschutzes gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(17)** Liegen genügend Daten und Instrumente für eine integrierte Analyse relevanter und neu auftretender industrieller Risiken vor? Wie lassen sich Verfügbarkeit und Austausch von Daten und die Transparenz der Instrumente gewährleisten? Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Versicherern, Wirtschaft und zuständigen Behörden gestärkt werden, damit das Wissen über Haftungspflichten und Schäden infolge industrieller Unfälle vertieft wird.

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(18)** Welche Art von innovativen Versicherungsmechanismen könnte angesichts der Besonderheiten der Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie angemessen sein? Gibt es für die Versicherungswirtschaft Möglichkeiten, die Unsicherheit bei Risikobewertung und Prämienberechnung zu verringern? Welche Art von Informationen sollte öffentlich zugänglich sein, um die Entwicklung von Versicherungsprodukten gegen schwere Unfälle zu fördern?

*Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.*

**(19)** Sollten die Vertragsbedingungen von Haftpflichtversicherungen im Fall von vom Menschen verursachten Katastrophen Dritten gegenüber offengelegt werden? Wenn ja, wie?

*Die Vertragsbedingungen von Haftpflichtversicherungen sollten Dritten gegenüber nur offengelegt werden, wenn der Dritte einen Direktanspruch gegenüber der Versicherung hat. Die Vertragsbedingungen sind Ergebnis der Vereinbarung im Einzelfall und daher vom Datenschutz erfasst. Sie erfordern für ihre Offenlegung daher die Zustimmung der Versicherten. Offengelegt werden können und sollten jedoch die Allgemeinen*

*Versicherungsvertragsbedingungen, um den potenziellen Versicherten allgemeine Vergleichsmöglichkeiten zu bieten.*

**(20)** Würde für besondere Aspekte der Schadenregulierung eine verstärkte Harmonisierung von Nutzen sein? Wenn ja, welche? Gibt es für Schadenregulierer praktische Schwierigkeiten im Fall grenzüberschreitender Tätigkeit?

*An uns sind bisher keine praktischen Schwierigkeiten für Schadenregulierer im Fall von grenzüberschreitender Tätigkeit herangetragen worden, weshalb wir derzeit auch keinen besonderen Bedarf an einer verstärkten Harmonisierung in diesem Bereich sehen.*

**(21)** In diesem Grünbuch werden bestimmte Aspekte von Vorbeugung und Versicherung gegen Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen behandelt. Wurden wichtige Fragen übersehen oder sind sie zu kurz gekommen? Wenn ja, welche?

*Es sollte noch detaillierter auf die Thematik der Vorbeugung von Katastrophen eingegangen werden.*